

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	31.05.2023
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	12110-36 JM
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-0242/23/36-012
Sitzungsdatum:	10.05.2023	Niederschrift:	36/OGR/057

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Steffeln vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **eine Person** festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen**, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Ortsgemeinde Steffeln

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung hat sich eine Person für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Weber	Mechthild	1967	Verwaltungsfachwirtin

Das eingereichte Formular der Bewerberin zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste ist für die Ratsmitglieder im Gremieninfoportal in nichtöffentlicher Form als Anlage hinterlegt.

Folgende Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig beim Ortsbürgermeister gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Steffeln gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Weber	Mechthild	1967	Verwaltungsfachwirtin

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Sonderinteresse: 1

Werner Grasediek

Werner Grasediek Hochstr. 1 54597 Steffeln

Frau Ortsbürgermeisterin
Sonja Blameuser
Brunnenstr.3
54597 Steffeln

Hochstr. 1
54597 Steffeln
Tel. 06593/98 93 71
E-Mail grasediek@web.de

Steffeln, den 26. Juni 2023

Protokoll der Gemeinderatssitzung Steffeln vom 10. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Blameuser,

in der Gemeinderatssitzung am 26.6.2023 wird das Protokoll der Sitzung vom 10.5.2023 verabschiedet werden.

1.) Das Abstimmungsergebnis ist bei TOP 6 nicht korrekt wiedergegeben. Es gab kein Sonderinteresse, sondern eine Enthaltung.

Ich bitte um die Korrektur des Protokolls:

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Stimmen 1 Enthaltung.

2.) Das Protokoll zu TOP 9 gibt nicht den korrekten Verlauf der Beschlussfassung wider, da über drei Vorschläge jeweils einzeln abgestimmt wurde.

Ich bitte ich um Korrektur bzw. Ergänzung des Protokolls.

Beschlussvorschlag: Die Abstimmung über drei Namensvorschläge für die Straße Flur 5, Parzelle 13/1 führte zu folgendem Ergebnis:

*Vorschlag Schlösser: „Brunnenstr. 10a-f“: 1 Stimme
Vorschlag Grasediek: „Hinter Schrieten“: 4 Stimmen
Vorschlag Baur: „Kastanienweg“: 7 Stimmen.*

3.) Bei TOP 11 ist die Protokollfassung beim achten Spiegelstrich unklar und z. T. auch unzutreffend. Ich schlage folgende Fassung vor:

*Verwendung der Spendenmittel für die Anstrahlung der Kirche:
Alternativ sollen die Spendenmittel für den Kinderspielplatz eingesetzt werden.*

Mit freundlichen Grüßen